

Aussagen von Careleavern zu ihren Erfahrungen mit Hilfeplangesprächen:

„Da kommt ja jemand Fremdes vom Jugendamt und dann muss man sein Innerstes offen legen. Und ich fand es komisch, dass diese Berichte, diese Sicht von Außen auf einen, da jahrelang irgendwo abgespeichert wird.“

„Mir wurde von meiner Kindheit an vorge-rechnet, wie teuer ich bin und was ich koste. So, als hätte ich mir das ausgesucht, nicht in meiner Familie zu leben.“

„In den Berichten und beim Jugendamt muss dramatisiert werden, damit man die Hilfe bekommt. Ich musste mich in ein schlechtes Licht stellen, um mein Dach über dem Kopf zu be-halten.“

„Manchmal kam man in die Hilfekonferenz und der Hilfe-plan lag schon fertig auf dem Tisch und die Ziele standen schon drin.“

„Manchmal waren fremde Personen dabei. Keine Ah-nung. Vom Träger, oder vom Jugendamt?“

„Die Arbeitssituation in den Jugendämtern scheint ja beschissen zu sein. Viel zu we-nig Menschen müssen viel zu viel Arbeit machen.

Aber ich will dafür nicht Verständnis haben müssen, für deren strukturelle Proble-me.“

„Ich hatte nie eine Info zu meinen Rechten. Nie hat mir je-mand gesagt: Was ist ein Hilfeplangespräch? Was läuft da ab? Man sitzt da dann allein zwischen drei Er-wachsenen und kennt seine Rechte gar nicht.“

Nach der
Jugendhilfe
auf eigenen
Beinen stehen



Mach mit in DEINEM Netzwerk!

Mit eigenen Fragen und eigenen Ideen:

info@careleaver-kompetenznetz.de

Tel: 030 / 21 00 21 29

Wir freuen uns auf Dich!



Careleaver-Kompetenznetz

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78

10963 Berlin

Tel: 030 / 21 00 21 29

info@careleaver-kompetenznetz.de

Für Träger, Jugendämter und andere Interessierte bieten wir Workshops, Informationen und Praxis-Beispiele.

www.careleaver-kompetenznetz.de



facebook.com/CareleaverKompetenznetz



Fakten für Careleaver 02: Hilfeplan

Dein Hilfeplan- gespräch ist wichtig!

Tipps und Erfahrungen von Careleavern

www.careleaver-kompetenznetz.de

Careleaver berichteten auch von positiven Erfahrungen:

„Manchmal wird vom Jugendamt ein Auge zuge-drückt, z.B. wenn jemand einen Job hat.“

„Manche sind richtig engagiert. Die interessieren sich für einen und setzen sich für einen ein.“

„Es gibt JugendamtsmitarbeiterInnen, die sich freuen, wenn sie von ihren ehemaligen Jugendlichen hören.“

„Es gibt auch welche, von denen wird man gehört und ernst genommen.“

Tipps von Careleavern für Careleaver für eine gute Hilfeplanung:

„Du kannst deine zuständige Person beim Jugendamt auch selbst kontaktieren! Sonst ist ja immer jemand vom Träger dabei und das will man ja vielleicht nicht immer. Mach das einfach, wenn du was sagen oder fragen willst.“

„Du kannst eine Person, der du vertraust, mit in die Hilfeplangespräche nehmen. Das ist dein Recht!“

„Du kannst auch Vorschläge machen, wann und auch wo das Hilfeplangespräch stattfinden soll, z.B. in deiner BEW-Wohnung.“

„Informier' dich vor der Hilfeplanung über deine Rechte. Nutze die BetreuerInnen, Beratung, Broschüren, die Careleaver-Netzwerke.“

„Du hast ein Recht auf einen respektvollen Umgang. Du musst dich nicht bloßstellen lassen.“

„Nimm die Hilfeplanung ernst! Es geht ja um dein Leben und deine Ziele. Du kannst hier Einfluss nehmen und sagen, was dir nicht passt, oder was du willst und was du nicht willst“.

„Nimm das nicht persönlich, wenn da im Bericht steht, dass du z.B. ‚total un-selbstständig‘ bist.“

Noch mehr Infos & Tipps findest Du in der Broschüre „Deine Rechte im Hilfeplanverfahren“ (Hrsg.: Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V., Dresden), die Jugendliche für Jugendliche im Projekt MUSKEPEER gemacht haben: » http://jugendhilfrechtsverein.de/images/Dokumente/BROSCHUERE_MUSKEPEER_44SEITEN_klein_DS.pdf

AUSZUG AUS DEM GESETZ SGB VIII

§ 36, SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in

Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die not-

wendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.